

(2) Zugleich tritt § 11 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. Nr. III S. 1037) außer Kraft.

(3) Die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Unterbrechung der Schwangerschaft, einschließlich der Nachbehandlung, legt der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen fest.“

Vgl. auch die DB vom 9.3. 1972 zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. II Nr. 12 S. 149).

#### § 154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

#### § 155

##### **Schwere Fälle**

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

#### § 156

##### **Doppelhehe**

Wer eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partnerin gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

### 5. Kapitel

#### **Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft**

##### 1. Abschnitt

##### **Straftaten gegen das sozialistische Eigentum**

#### § 157

##### **Begriff des sozialistischen Eigentums**

(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt. Ebenso unterliegt das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe dem Schutz des Gesetzes.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum oder sozialistischen Genossenschaften zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.

(3) Irrte sich der Täter zur Zeit der Tat über die Art des Eigentums, so wird er nach der Bestimmung bestraft, die durch seine Handlung objektiv verletzt worden ist.

#### § 158

##### **Diebstahl sozialistischen Eigentums**

(1) Wer Sachen wegnimmt, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen

Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 159

##### **Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 160

##### **Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

~~100 - M\* 4 - ...~~  
Hinweis: Vgl. § 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO - Verfolgung von Verfehlungen - (Reg.-Nr. 1.3.); vgl. auch Vorbemerkung zu § 28 StGB.

#### § 161

##### **Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nach-